

(2) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Landesregierung und des Landtages sowie der satzungsmäßig zuständigen Gremien des VDSR-BW.

Geschehen in Stuttgart am 28. November 2013

Winfried Kretschmann
Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Daniel Strauß
Der Vorstandsvorsitzende
des Verbands Deutscher Sinti und Roma,
Landesverband Baden-Württemberg e. V.

**Gesetz über das Verbot
der Zweckentfremdung von Wohnraum
(Zweckentfremdungsverbotsgesetz –
ZwEWG)**

Vom 19. Dezember 2013

Der Landtag hat am 18. Dezember 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Gemeinden, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist (Gemeinden mit Wohnraumangel), können Maßnahmen nach diesem Gesetz treffen, soweit sie diesem Wohnraumangel nicht mit anderen zumutbaren Mitteln in angemessener Zeit begegnen können.

§ 2

Befugnis der Gemeinden

(1) Gemeinden mit Wohnraumangel können durch Satzung mit einer Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren bestimmen, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Wohnraum nur mit ihrer Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf (Zweckentfremdung). Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
3. nicht nur vorübergehend gewerblich oder gewerblich veranlasst für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird,
4. länger als sechs Monate leer steht oder
5. beseitigt wird.

(2) Einer Genehmigung bedarf es nicht für

1. die anderweitige Verwendung von Wohnraum, der nach dem 31. Mai 1990 unter wesentlichem Bauauf-

wand aus Räumen geschaffen wurde, die anderen als Wohnzwecken dienten oder

2. einen Leerstand von Wohnraum über die Dauer von sechs Monaten hinaus, soweit dieser durch überwiegende schutzwürdige private Interessen gerechtfertigt ist.

§ 3

Genehmigung

Die Genehmigung

1. ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des Wohnraums überwiegen,
2. kann im Übrigen erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen in verlässlicher und angemessener Weise Rechnung getragen wird; dies kann durch Bereitstellung von Ersatzwohnraum oder durch eine Ausgleichszahlung geschehen.

Die Genehmigung wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.

§ 4

Recht auf Auskunft und Betretung, Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung

Die dinglich Verfügungsberechtigten und die Besitzer haben der Gemeinde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen; sie haben dazu auch den von der Gemeinde beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten. Auf der Grundlage dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Satzungen wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne eine Genehmigung, die nach einer aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 erlassenen Satzung erforderlich ist, Wohnraum überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 6

Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag nach Ablauf eines fünfjährigen Erfahrungszeitraums zu den Auswirkungen des Gesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 19. Dezember 2013 in Kraft mit Ausnahme des § 5, der am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. Dezember 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. SCHMID

KREBS	GALL
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY

**Gesetz über die Feststellung eines
Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan
von Baden-Württemberg
für das Haushaltsjahr 2014**

Vom 19. Dezember 2013

Der Landtag hat am 19. Dezember 2013 das folgende Gesetz beschlossen.

§ 1

(1) Im Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2014 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 – Staatshaushaltsgesetz 2013/14 – StHG 2013/14 – vom 19. Dezember 2012, GBl. S.725) in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 24. April 2013 (GBl. S.83) treten hinzu oder fallen weg:

Einzelplan	2014	
	Einnahmen Tsd. Euro	Ausgaben Tsd. Euro
01 Landtag (LT)	+ 868,0	+ 6060,3
02 Staatsministerium (StM)	- 868,0	- 5760,3
03 Innenministerium (IM)	+ 3987,2	+ 3590,3
04 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM)	+ 1606,6	+ 13 596,7
05 Justizministerium (JuM)	+ 101,6	+ 721,4
06 Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW)	+ 453 341,7	+ 460 947,5
07 Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (Wirtschaft) (MFW)	+ 0,0	- 120,0
08 Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)	+ 2308,0	+ 7417,3
09 Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren (SM)	+ 0,0	+ 28 262,1
10 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)	+ 0,0	- 145,3
11 Rechnungshof (RH)	+ 0,0	+ 0,0
12 Allgemeine Finanzverwaltung (AFV)	- 31 536,6	- 243 779,7
13 Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI)	+ 0,0	+ 22 094,6
14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK)	+ 32 090,1	+ 47 040,1
15 Ministerium für Integration (IntM)	+ 0,0	+ 121 973,6
zusammen	+ 461 898,6	+ 461 898,6

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2014 in Einnahme und Ausgabe festgestellt auf 41 796 816 800 Euro.

§ 2

(1) In § 3 Absatz 11 Nummer 1 Satz 1 Staatshaushaltsgesetz 2013/2014 werden die Worte »Kap.0321« durch die Worte »Kap.0317« ersetzt.

(2) § 3 Absatz 24 wird folgender Absatz 25 angefügt:

»(25) § 49 LHO gilt entsprechend für Beförderungen auf Leerstellen, wenn auf einer Leerstelle geführte Beamte

während der Elternzeit oder Beurlaubung unter Beachtung des Leistungsprinzips im Auswahlverfahren für eine Beförderung auf einer freien besetzbaren Planstelle ausgewählt werden und der Beförderungszeitpunkt bei ihrer bisherigen Verwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Antritt der Elternzeit oder Beurlaubung liegt. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, die Wertigkeit der Leerstelle anzupassen.«

§ 3

(1) In § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird die Zahl »1 488 200 000« durch die Zahl »1 228 200 000« ersetzt.